

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 137
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/237

Extremismus in Brandenburg im Zusammenhang mit der Erfassung von Politisch motivierter Kriminalität (PMK) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Landesverfassungsschutz warnt in seinem aktuellen Jahresbericht (2018) vorzunehmenden extremistischen Bestrebungen in Brandenburg. Die relevanten Personenpotenziale seien in allen extremistischen Phänomenbereichen angewachsen. Für den islamistischen Extremismus und den Rechtsextremismus wurden sogar neue Höchststände vermeldet. Im Linksextremismus sei das Personenpotenzial nun schon zum fünften Mal in Folge angestiegen. Die Zahl gewaltbereiter Autonome sei ebenfalls signifikant angewachsen. Neben dem Verfassungsschutzbericht gibt es das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK). Die PMK ist eine Eingangsstatisik. Sie erfasst Straftaten bei Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen, das heißt anhand des Anfangsverdachts. Sollte sich die anfängliche Erfassung, Nicht-Erfassung oder Kategorisierung im Laufe der Ermittlung als falsch herausstellen, muss diese nachträglich korrigiert werden. Dabei finden Nachmeldungen und Korrekturen nur bis zum 31. Januar des Folgejahres Aufnahme in die jährliche Statistik. Im Gegensatz hierzu erfasst die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als Ausgangsstatisik die bei der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zur PMK umfasst die jährliche PKS daher die im Kalenderjahr abgeschlossenen Ermittlungen unabhängig vom Tatzeitpunkt.

Frage 1: Wie haben sich die Personenzahlen in den Phänomenbereichen Linksextremismus, Islamismus und Rechtsextremismus in Brandenburg seit 2013 entwickelt? (Bitte für den entsprechenden Phänomenbereich und das jeweilige Kalenderjahr aufschlüsseln.)

zu Frage 1: Es wird auf die Verfassungsschutzberichte des Landes Brandenburg der Jahre 2013 bis 2018 verwiesen.

Frage 2: Welche Definitionen werden vom Landesverfassungsschutz für Linksextremismus, Islamismus und Rechtsextremismus zugrunde gelegt, um das extremistische Personenpotenzial zu erfassen?

zu Frage 2: Die Erfassung des extremistischen Personenpotenzials erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (BbgVerfSchG) und des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Weitere Ausführungen hierzu können dem Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2018 entnommen werden: S. 36 ff. (Rechtsextremismus), S. 132 ff. (Linksextremismus), S. 156 ff. (Islamismus) sowie S. 236 ff. (Glossar).

Frage 3: Haben sich diese Definitionen seit 2013 inhaltlich verändert? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

zu Frage 3: Nein.

Frage 4: Unterscheiden sich diese Begriffsbestimmungen damit von denjenigen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz verwendet? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

zu Frage 4: Nein.

Frage 5: Sind bereits Äußerungen im Internet (zum Beispiel in dem sozialen Netzwerk „Facebook“) dafür ausreichend, um vom Landesverfassungsschutz dem Personenpotenzial einer der drei unter Frage 1 aufgezählten Phänomenbereiche zugeordnet zu werden? (Bitte begründen.)

zu Frage 5: Ja, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung im Sinne des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (BbgVerfSchG) vorliegen.

Frage 6: Wie haben sich die Zahlen der Politisch motivierten Kriminalität seit 2013 für die Bereiche „links“, „rechts“, „religiöse Ideologie“, „ausländische Ideologie“ und „nicht zuzuordnen“ entwickelt?

zu Frage 6: Die nachfolgende Tabelle enthält eine dezidierte Aufstellung zur Entwicklung der Politisch motivierten Kriminalität im Land Brandenburg in den Jahren 2013 - 2018. Stichtag der Erhebung war jeweils der 31.01. des Folgejahres. Aufgrund einer Modifizierung des Definitionssystems PMK im Zeitraum 2015/2016, teilt sich die Politisch motivierte Ausländerkriminalität ab 2016 in PMK-ausländische Ideologie und PMK-religiöse Ideologie. In Bezug auf die drei vorbenannten Phänomenbereiche ergeht der Hinweis, dass die jeweilige Täterherkunft unerheblich ist. Auf die Antwort zu Frage 8 wird hier verwiesen.

Jahr	Gesamt	PMK -rechts-	PMK -links-	Politisch motivierte Ausländerkriminalität		PMK -nicht zuzuordnen-
				PMK - ausländische Ideologie-	PMK -religiöse Ideologie-	
2018	1.953	1.562	190	15	26	160
2017	2.249	1.488	361	7	44	349
2016	2.163	1.664	244	38		217
2015	1.972	1.581	223	12		156
2014	1.903	1.281	360	10		252
2013	1.786	1.379	211	4		192

Frage 7: Welche Definitionen werden bei der Erfassung Politisch motivierter Kriminalität im Land Brandenburg für die fünf genannten Bereiche zugrunde gelegt?

zu Frage 7: Im bundeseinheitlichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität sind die in Rede stehenden Phänomenbereiche wie folgt definiert:

Politisch motivierte Kriminalität -links-

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Frage 8: Haben sich diese Definitionen seit 2013 inhaltlich verändert? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

zu Frage 8: Den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragend und um das Definitionssystem PMK praxisnäher zu gestalten, wurde es im Zeitraum 2015/16 umfangreich modifiziert. So wurde u.a. der Phänomenbereich Politisch motivierte Ausländerkriminalität durch die Phänomenbereiche Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- ersetzt und der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- geschaffen.

Frage 9: Weichen die zur Erfassung Politisch motivierter Kriminalität erfassten Definitionen von denen anderer Bundesländer ab? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

zu Frage 9: Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität ist für Bund und Länder gleichermaßen gültig bzw. verbindlich.

Frage 10: In wie vielen Fällen seit 2013 wurde nachträglich ein Fall als „PMK-rechts“, „PMK-links“ oder einem der weiteren Bereiche zugehörig eingestuft? (Bitte für jedes Kalenderjahr einzeln ausführen sowie Monat und Jahr der Nachmeldung angeben.)

Vorbemerkung zu Frage 10: Für die Jahre 2013 bis 2015 können mangels statistischer Auswertbarkeit keine Aussagen i. S. der Fragestellung getroffen werden.

zu Frage 10: Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 6 ergeben sich zum 01.12.2019 die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistete Anzahl von Nachmeldungen (NM).

Phänomenbereiche	NM für 2016	NM für 2017	NM für 2018
PMK -rechts-	24	32	48
PMK -links-	0	1	4
PMK -ausländische Ideologie-	entfällt	0	1
PMK -religiöse Ideologie-	entfällt	10	5
Politisch motivierte Ausländerkriminalität	3	entfällt	entfällt
PMK -nicht zuzuordnen-	1	3	3

Eine monatliche Auflistung der Nachmeldungen steht automatisch abrufbar nicht zur Verfügung.

Frage 11: Werden in Brandenburg einschlägige Taten von ausländischen Tätern, wie etwa „Sieg Heil“-Rufe durch syrische Staatsangehörige,¹ ausnahmslos in die Kategorie „PMK-rechts“ eingeordnet? (Bitte begründen.)

zu Frage 11: Jede politisch motivierte Tat wird nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters klassifiziert (Einzelfallprüfung). Das schließt einen Automatismus in der Einordnung in der Kategorie PMK-rechts- grundsätzlich aus.

Frage 12: Wurden in Brandenburg weitere Taten von ausländischen Tätern - wie die zwei gefährlichen Körperverletzungen eines Afghanen und eines Syrers im August 2019 in Prenzlau und Lübben² - in die Kategorie „PMK-rechts“ eingeordnet? (Bitte auflisten seit 2013 nach Jahr, Tattag, Delikt, Nationalität des Täters, Nationalität des Opfers und Ausgang des Strafverfahrens.)

Vorbemerkung zu Frage 12: Bei den in der Fragestellung aufgeführten Körperverletzungsdelikten in Prenzlau und Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) waren die Personen aus Afghanistan und Syrien jeweils Opfer der Tat und nicht Täter (vgl. auch Anlage 1 der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 28, Drucksache 7/140). Die Quelle der PNN gemäß Fußnote 2 ist dies betreffend möglicherweise fehlinterpretiert herangezogen worden.

zu Frage 12: Auf die Vorbemerkungen zu Beantwortung der Frage 10 wird verwiesen. Für die Jahre 2016 - 2018 wurden insgesamt sechs politisch rechtsmotivierte Gewaltdelikte registriert, bei denen auch nichtdeutsche Tatverdächtige beteiligt waren. Eine dezidierte Aufstellung zu den weiteren Punkten der Fragestellung ist der Anlage zu entnehmen.

¹ So geschehen in Cottbus im September 2018 (hierzu: <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/polizeiparolen-verunsichern-bewohner-in-saspow-38077316.html>).

² Vgl. Potsdamer Neueste Nachrichten vom 15.11.2019 zu „Extremismus: Rechte Gewalttaten in Brandenburg rückläufig“ (<https://m.pnn.de/brandenburg/extremismus-rechte-gewalttaten-bislang-in-brandenburg-rueckklaeufig/25232068.html>).

Frage 13: Weichen die Definitionen der Polizeilichen Kriminalstatistik für Straftaten aus den Bereichen „links“, „rechts“, „religiöse Ideologie“ und „ausländische Ideologie“ von denen des PMK-Definitionssystems ab? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

Frage 14: Weichen die der Polizeilichen Kriminalstatistik zugrunde gelegten Definitionen von denen anderer Bundesländer ab? (Wenn ja, in welcher Hinsicht und warum?)

zu den Fragen 13 und 14: Die in Beantwortung zu Frage 7 aufgeführten Definitionen sind nicht Gegenstand der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Statistiken der PKS und des PMK-Meldedienstes werden bundeseinheitlich geführt.

Anlage/n:

1. Anlage

**Politisch motivierte Kriminalität -rechts-
zu Frage 12: Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger im Zeitraum 2016 - 2018**

Lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt	Staatsangehörigkeit des Täters	Staatsangehörigkeit des Opfers	Ausgang des Verfahrens
1	05.05.2016	§ 125a StGB	Russische Föderation	Syrien; Libanon (2)	Einstellung - § 170 Abs. 2 StPO
2	21.01.2017	§ 223 StGB	Russische Föderation	Polen	Einstellung - § 154 Abs. 1 StPO
3	26.05.2017	§ 223 StGB	Polen	Syrien (2)	Geldstrafe von 100 TS zu je 30 €
4	31.05.2017	§ 223 StGB	Griechenland	Afghanistan	Einstellung - § 45 Abs. 2 JGG
5	31.08.2017	§ 223 StGB	Serbien	Deutschland	Einstellung - § 170 Abs. 2 StPO
6	16.06.2018	§ 223 StGB	Tschechische Republik	Deutschland	Anklageerhebung zum AG